

Sicherheitsleistungen dualer Systeme: OVG NRW bestätigt Sofortvollzug

Gericht erkennt ein „erhebliches fiskalisches Interesse“

Das Landesumweltamt in Nordrhein-Westfalen (LANUV) darf von den Betreibern dualer Systeme die Zahlung höherer Sicherheitsleistungen per Sofortvollzug verlangen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster wies am 4. Juni in mehreren Beschlüssen (20 B 937/20 u.a.) im Eilverfahren die Beschwerden von sechs dualen Systemen gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Köln ab.

Bereits in der Erinstanz waren die Systeme DSD, Interseroh, Zentek, Noventiz sowie Reclay und Landbell mit ihren Eilanträgen gegen Bescheide des LANUV erfolglos (EUWID 26/2020). Die Landesbehörde hatte die Bescheide im November 2019 veröffentlicht, dagegen sind in der Hauptsache noch Klagen der Systeme anhängig.

In der Sache geht es allein in NRW um eine Vervierfachung der bisherigen Sicherheitsleistungen von zuletzt 5,6 Mio € auf über 24 Mio €. Die dualen Systeme haben das Geld nach ihren Marktanteilen insolvenz sicher zu hinterlegen. Es dient dazu, etwaige Zahlungsausfälle der Systeme abzusichern, damit Kommunen im Fall der Fälle per Ersatzvornahme in der Lage sind, ihre Ausfälle sowie die Übernahme der durch den Verpackungsmüll entstehenden Entsorgungskosten zu tragen.

Die Systembetreiber müssen nach den Beschlüssen des OVG sofort die nach dem Verpackungsgesetz vorgesehene Sicherheitsleistung erbringen. Für das OVG war es für die Anordnung des Sofortvollzugs ausreichend, dass aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Systeme nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein erheblicher Schaden für die Steuerzahler entsteht.

Wie mehrere andere Bundesländer auch, hat das Land Nordrhein-Westfalen Sicherheiten nach § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz festgesetzt und gleichzeitig die sofortige Vollziehung der Bescheide angeordnet. Die Systeme hatten Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

In den Verfahren wird das LANUV von den GGSC-Juristen Ida Oswalt, Hartmut Gaßner und Linus Viezens vertreten: „Es ist gut, dass das Oberverwaltungsgericht unterstützt, mögliche Schäden vom Steuerzahler abzuwenden. Das Risiko von Zahlungsausfällen muss umgehend, also auch für den Zeitraum regelmäßig langwieriger Hauptsacheverfahren, abgesichert werden. Tatsächlich geht es den Systemen angesichts niedriger Avalzinsen auch nicht um die Kosten, sondern sie sorgen sich offenbar wegen ihrer knappen Kreditlinien“, kommentieren die Rechtsanwälte von GGSC die Beschlüsse des OVG.

Die Systeme hatten vorgetragen, eine Anordnung der sofortigen Vollziehung könne im vorliegenden Fall nicht rechtmäßig erfolgen, weil der Gesetzgeber für den Regelfall keine sofortige Vollziehung vorgesehen habe und zudem mit der Erbringung der Sicherheitsleistung erhebliche Grundrechtseingriffe verbunden seien. Dagegen ist das OVG NRW der Auffassung, dass an der sofortigen Verfügbarkeit der Sicherheitsleistung ein erhebliches fiskalisches Interesse bestehe. Nach der Wertung von § 18 Abs. 4 Verpackungsgesetz sei die Tätigkeit eines Systems „generell risikoträchtig, was die Realisierung einer Gewährleistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. anderer öffentlicher Stellen für Pflichten der Systeme angeht“. Daran änderten auch die gesetzlichen Anforderungen an die Systeme und die sonstigen gesetzlichen Vorkehrungen nichts.

Zutreffend habe die Behörde darauf hingewiesen, dass die Systeme in der Vergangenheit nicht durchgängig eine uneingeschränkte Stabilität aufgewiesen haben und auch gegenwärtig einem erheblichen Marktdruck unterliegen. Angesichts dessen könne es jederzeit zu Störungen des Systems kommen, die ein Eintreten der öffentlichen Hand mit den damit verbundenen finanziellen Belastungen erfordern.

Das Oberverwaltungsgericht NRW ist damit das zweite Obergericht, das zu dieser Frage Stellung genommen hatte. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte im August 2020 anders entschieden und eine Verfassungswidrigkeit der Norm in den Raum gestellt (EUWID 38/2020). Offen ist, wie sich die weiteren Obergerichte positionieren werden. Aktuell stehen Eilentscheidungen in Baden-Württemberg und Berlin aus.

Die Beschlüsse stehen bereit unter <https://www.euwid-recycling.de/doku>.